

05.02.2013
Drucksache 021/13

Wahl eines Kreisdirektors

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	25.02.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	26.02.2013	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Herr _____ wird für die Dauer von 8 Jahren zum Kreisdirektor gewählt.

Der Gewählte wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit und Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 5 Bundesbesoldungsgesetz zum Kreisdirektor ernannt.

Gleichzeitig wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Absatz 1 der Eingruppierungsverordnung gewährt.

Sachbericht

Die Wahlzeit des bisherigen Kreisdirektors Rainer Stratmann endet mit dem 01. März 2013. In seiner Sitzung am 30. Oktober 2012 hat der Kreistag entschieden, die Stelle auszuschreiben und neu zu besetzen.

Die entsprechende Stellenausschreibung erfolgte am 10.11.2012 im Hellweger Anzeiger, der Zeitungsgruppe WAZ Rhein/Ruhr sowie in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Darüber hinaus erfolgte auch eine Veröffentlichung auf den Internetseiten des Kreises Unna.

Es sind 11 Bewerbungen (10 Bewerber / 1 Bewerberin) eingegangen. Die Bewerberin hat ihre Bewerbung zurück gezogen.

Der Bewerberspiegel ist den Fraktionen und Gruppen des Kreistages als vertrauliche Personalsache zugegangen. Darüber hinaus hatten alle Kreistagmitglieder vor der Wahl die Gelegenheit, die vollständigen Bewerbungsunterlagen in den Diensträumen der Kreisverwaltung einzusehen.

Gemäß § 47 Absatz 1 der Kreisordnung NRW (KrO) muss der allgemeine Vertreter des Landrates über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen.

Von den verbliebenen 10 Bewerbern erfüllen zwei die Voraussetzung des § 47 Absatz 1 KrO.

Der Gewählte ist zum nächst möglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Kreisdirektor zu ernennen. Das Amt des Kreisdirektors ist in die Besoldungsgruppe B 5 Bundesbesoldungsgesetz eingruppiert. Gleichzeitig ist eine Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Absatz 1 der Eingruppierungsverordnung zu gewähren.

Die Wahl bedarf gemäß § 47 Absatz 1 KrO der Bestätigung durch die Bezirksregierung.

Die Wahl des Kreisdirektors erfolgt gemäß § 33 Absatz 2 KrO in öffentlicher Sitzung und wird gemäß § 35 Absatz 2 KrO durchgeführt.

Anlagen

keine